



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2020
(OR. en)

12942/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0317 (NLE)**

**AELE 89
EEE 59
N 54
ISL 45
FL 39
MI 481
ENER 425**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-
AUSSCHUSSES zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-
Abkommens

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. ... DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

vom ...

zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission gilt nicht für Übertragungsnetze auf Inseln, die nicht über Verbindungsleitungen mit anderen Übertragungsnetzen verbunden sind.
- (3) Da das Fernleitungsnetz Islands nicht mit anderen Übertragungsnetzen verbunden ist, sollte die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission nicht für Island gelten.
- (4) Aufgrund seiner geringen Größe und der begrenzten Zahl von Stromkunden verfügt Liechtenstein über kein eigenes Übertragungsnetz. Die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission sollte daher nicht für Liechtenstein gelten.
- (5) Bezugnahmen auf Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden „ÜNB“), Regulierungsbehörden und Interessenträger sollten auch als Bezugnahmen auf den ÜNB, die Regulierungsbehörden und die Interessenvertreter Norwegens gelten.

¹ ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6.

- (6) Bei der gemeinsamen Entwicklung von Modalitäten und Methoden gemäß der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle erforderlichen Informationen unverzüglich übermittelt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen ÜNB und Regulierungsbehörden sollte sichergestellt werden, dass bei der Entwicklung der Modalitäten und Methoden sensible Informationen, wie detaillierte Informationen zu Umspannwerken, der genauen Lage unterirdischer Leitungen, Informationen zu Steuersystemen sowie detaillierte Schwachstellenanalysen, die für Sabotagezwecke genutzt werden können, wirksam geschützt werden. Zur wirksamen Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission sollte für die Zwecke der Zusammenarbeit mit Norwegen in Bezug auf den Informationsaustausch und den Schutz sensibler Informationen eine ebenso enge Zusammenarbeit etabliert werden.
- (7) Im Hinblick auf die Entwicklung regionaler oder EWR-weiter Modalitäten und Methoden, die nach ihrer Genehmigung durch die Regulierungsbehörden verbindlich werden könnten, sind für einen wirksamen grenzübergreifenden Regulierungsrahmen Beiträge aller wichtigen Interessenträger von entscheidender Bedeutung. Die ÜNB und andere Interessenträger sollten sich daher an den Verfahren zur Ausarbeitung von Vorschlägen für Modalitäten und Methoden gemäß den verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission beteiligen. Insbesondere sollten sich der norwegische ÜNB in ähnlicher Weise wie ÜNB, die einen EU-Mitgliedstaat vertreten, an der Entscheidungsfindung der Interessenträger beteiligen.

- (8) Bei regionalen oder unionsweiten Vorschlägen, bei denen die Genehmigung der Vorschläge von ÜNB eine Entscheidung von mehr als einer Regulierungsbehörde erfordert, sollten sich die Regulierungsbehörden konsultieren und eng zusammenarbeiten, um eine Einigung zu erzielen, bevor sie eine Entscheidung treffen. Die norwegische Regulierungsbehörde sollte in eine solche Zusammenarbeit einbezogen werden.
- (9) Da die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003¹ angenommen wurde, sind die gemäß Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 vom 5. Mai 2017 zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens² zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ausgearbeiteten und angenommenen Anpassungen, insbesondere die Bestimmungen in Artikel 1 Absätze 1 und 5, die Anpassungen hinsichtlich der Rolle der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden im EWR vorsehen, für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission im EWR, insbesondere für die Anwendung von Artikel 5 Absätze 6 und 7, relevant.
- (10) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

² ABl. L 36 vom 7.2.2019, S. 44.

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 51 (Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„(52) **32017 R 2195**: Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Diese Verordnung gilt nicht für Island und Liechtenstein.
- b) Artikel 4 wird wie folgt angepasst:
 - i) Die Bezugnahmen auf ‚die Bevölkerung der Union‘ in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b, auf die ‚Bevölkerung der betreffenden Region‘ in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b und auf die ‚Bevölkerung der teilnehmenden Mitgliedstaaten‘ in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 gelten auch als Bezugnahmen auf die Bevölkerung Norwegens, wenn geprüft wird, ob die betreffende Bevölkerungsschwelle für die qualifizierte Mehrheit erreicht ist.

- ii) Die Bezugnahmen auf ‚Regionen aus mehr als fünf Mitgliedstaaten‘ in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 und ‚Regionen, die aus fünf oder weniger Mitgliedstaaten bestehen‘ in Artikel 4 Absatz 5 sind als Bezugnahmen auf ‚Regionen aus mehr als vier Mitgliedstaaten der Union und Norwegen‘ bzw. auf ‚Regionen, die aus vier Mitgliedstaaten der Union oder weniger und Norwegen bestehen‘ zu verstehen.
- c) In Artikel 11 wird Folgendes angefügt:

„Vereinbarungen zwischen ÜNB und/oder Regulierungsbehörden können gewährleisten, dass vertrauliche oder sensible Informationen wirksam geschützt werden, und dazu beitragen, dass alle Informationen, die für die Entwicklung der gemeinsamen Modalitäten und Methoden erforderlich sind, unverzüglich übermittelt werden.““

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/2195 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens* in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.